

# Bio-Gärten unter Rechtsschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **39 (1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-892311>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gründlichem Lockern mit der Grabgabel, gut bedeckt und mit Gesteinsmehl versorgt ohne Hornspäne. Nun kommen auf das Beet drei Reihen Schwarzwurzeln – Reihe 1, 3, 5 – und in Reihe 2, 4 wird Porree angesät. Alles so früh als möglich. Die Schwarzwurzel-Samen nehme ich immer von dem blühenden im Vorjahr im Boden verbliebenen Pflanzen. Von den Porree nehme ich beim Auslichten die Pflanzen für die anderen Beete. Das Beet wird erst ganz im Spätherbst geerntet. Im dritten Jahr folgt ein Stangenbohnen-Anbau.

Eine andere Reihenfolge: Kartoffeln mit Nachfrucht Zuckerhut. Die vorherige Bearbeitung ist wie oben mit Hornspänen und Decke. Im nächsten Jahre kommen so früh als möglich fünf Reihen Steckzwiebeln auf das Beet, in die Zwischenreihen wird Kresse gesät. Mitte Juni werden nach der Kresse Karotten angesät – so daß nach dem Abernten der Zwiebeln die Karotten das ganze Beet in vier Reihen ausfüllen. Im dritten Jahr lege ich Pelerbsen, Reihe 1, 3, 5, dazwischen setze ich Broccolipflanzen, auch selbst gezogene, die bis sehr spät in den Herbst reichliche Ernten bringen.

Eine dritte Gruppe: Tomaten mit Sellerie und Buschbohnen. Im folgenden Jahr in der Mitte fünf Stangenbohnen – die Beete sind sieben Meter lang. Dazwischen kommen die Saaten von Endivien, Krauskohl, Zuckerhut und Kohlrabi. Im dritten Jahr kommen Markerbsen, Reihe 1, 2, 4, 5, und in der Mitte werden Gurken- und Zuchinikerne gelegt, die dann im Hochsommer ein volles Beet ergeben. An den Rand setze ich Grünkohlpflanzen für den Winter.

Wir haben immer gute Ernten.

Lore Schöner

## **Bio-Gärten unter Rechtsschutz**

In einer Sendung des Süddeutschen Rundfunkes kam kürzlich folgender Bericht – Redaktion: Ruth Schmidt.

Ein Landwirt hatte sein knapp 1 ha großes Maisfeld mit dem Unkrautbekämpfungsmittel Atrazin gespritzt. Dieses Mittel ist von der biologischen Bundesanstalt zur Anwendung im Maisbau anerkannt und im Handel erhältlich. Der Maisanbauer hielt sich bei der Ausbringung des Unkrautmittels streng an die vom Hersteller empfohle-

ne Konzentration. Auch erfolgte keine Abdrift auf den angrenzenden Gemüsegarten.

Zwei Wochen später setzte Regen ein. Das mit dem Herbizid durchsetzte Regenwasser lief auf den hangabwärts gelegenen Garten einer Hobbygärtnerin, wodurch die natürlich gedüngten Pflanzen weitgehend geschädigt oder vernichtet wurden.

Die Hobbygärtnerin ging vor Gericht. Sie verlangte Schadenersatz für den Ernteausfall und forderte außerdem, daß der Chemiebauer seinen Acker so absichere, daß kein verseuchtes Wasser mehr auf ihr Grundstück fließen kann.

Die ersten Instanzen waren der Meinung, der Chemiebauer könne so weiterarbeiten, da das chemische Unkrautvernichtungsmittel zugelassen gewesen und ordnungsgemäß versprüht worden sei. Im übrigen sei es absolut ortsüblich, solche Mittel anzuwenden, und wenn die biologischen Pflanzen der Öko-Gärtnerin eingegangen seien, dann beruhe das auf der besonderen Schadensanfälligkeit der biologischen Bodennutzung, das habe die Öko-Gärtnerin hinzunehmen. Außerdem wirke Atrazin nur über die Blätter. Die Bundesrichter stellten jedoch richtigerweise fest, daß Atrazin eben nicht nur über die Blätter, sondern auch über die Wurzeln wirkt. Und deshalb stellte sich der Bundesgerichtshof auf die Seite der Biogärtner. Er sagte, wenn biologisch gedüngte Pflanzen durch chemisch verseuchtes Regenwasser vom Nachbargrundstück geschädigt werden, dann ist es eine wesentliche Beeinträchtigung, die der Bio-Gärtner nicht zu dulden braucht.

Jeder kann nämlich sein Grundstück so bebauen, wie er will. Er kann biologisch oder chemisch düngen. Wenn jemand nun biologisch düngt oder mit biologischen Methoden arbeitet, dann muß sich der Nachbar darauf einstellen.

Wenn die Chemie mittels Regenwasser ins nachbarliche «Bioland» geschwemmt wird und die Pflanzen geschädigt werden, so muß der Verursacher Schadenersatz zahlen, selbst wenn er die Mittel streng nach Vorschrift angewandt hat. Er muß auch zahlen, wenn Herbizide mit dem Wind in des Nachbars Garten geweht werden. Wenn es für den Chemiegärtner möglich und auch zumutbar ist, Sicherheitsvorkehrungen gegen abfließendes Regenwasser zu treffen, dann kann der Nachbargärtner, der einen Bio-Garten hat, verlangen, daß er diese Absicherung auch anbringt, um künftigen Schaden zu verhindern.

«Bioland»